

Mieter dürfen Wäsche in der Wohnung trocknen

**Wiesbaden, 24. Februar 2022. Frisch gewaschene Kleidung auf dem Wäsche-
ständer in der Wohnung: Das unterbinden viele Vermieter per Mietvertrag
oder Hausordnung – weil sie Angst vor Schimmelbildung haben. Doch eine
solche Klausel ist in der Regel ungültig. Darauf macht das Infocenter der
R+V Versicherung aufmerksam.**

Waschen gehört zu den Kernbereichen des Wohnens. „Deshalb ist das Trocknen normaler Wäschemengen in der Wohnung oder auf dem Balkon grundsätzlich erlaubt“, sagt Michael Rempel, Jurist bei der R+V Versicherung. „Das gilt auch, wenn ein Trockenboden oder eine Waschküche vorhanden sind.“ Zudem kann niemand von den Mietern verlangen, dass sie sich einen elektrischen Wäschetrockner zulegen.

Regelmäßig lüften hilft gegen Schimmel

Allerdings haben die Bewohner auch Pflichten. Sie müssen zum Beispiel ausreichend lüften, damit die Feuchtigkeit, die durch die Wäsche entsteht, abziehen kann. Das soll verhindern, dass sich an Wänden und Decken Schimmel bildet. Entstehen durch das Wäschetrocknen Feuchtigkeitsschäden, haftet unter Umständen der Mieter. „Das wird allerdings immer im Einzelfall entschieden“, so R+V-Experte Rempel.

Weitere Tipps des R+V-Infocenters:

- Wäsche nicht in fensterlosen Badezimmern oder kalten, unbeheizten Zimmern trocknen. Hier ist die Gefahr von Schimmelbildung groß.
- Regelmäßiges kurzes Stoßlüften ist grundsätzlich wichtig, um feuchte Luft nach draußen zu befördern.
- Waschmaschinen mit hoher Schleuderdrehzahl helfen, die Feuchtigkeit erheblich zu reduzieren.

Pressemitteilung Nr. 7.2022

Das R+V-Infocenter ist eine Initiative der R+V Versicherung in Wiesbaden. In Zusammenarbeit mit Sicherheitsexperten informiert das R+V-Infocenter die Öffentlichkeit regelmäßig über Themen rund um Sicherheit und Vorsorge.

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an:
Arts & Others, Anja Kassubek, Daimlerstraße 12, 61352 Bad Homburg,
Tel. 06172 9022131, E-Mail: a.kassubek@arts-others.de